



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Mai 2014

Nummer 22

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- | | |
|--|--|
| <p>191 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.1 Rees-Haldern S. 257</p> <p>192 Luftreinhalteplan Remscheid, Eintritt in die Stufe 3 – Umweltzone, Ausdehnung des Fahrverbots auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plaketten) S. 258</p> <p>193 Luftreinhalteplan Langenfeld, Eintritt in die Stufe 2 – Umweltzone, Ausdehnung des Fahrverbots auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plaketten) S. 260</p> <p>194 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der FS Karton GmbH in Neuss S. 261</p> <p>195 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kraftwerk Voerde oHG der Steag GmbH und RWE Power AG S. 261</p> | <p>196 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems / 8 DIN A3 Karten S. 262</p> <p>197 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Lemken GmbH & Co. KG S. 263</p> <p>198 Namensänderung des Kirchenkreises Kleve S. 264</p> <p>199 Erweiterung des katholischen Kirchengemeindeverbandes S. 265</p> |
|--|--|

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 200 Öffentliche Zustellung (Kevin, Wolfgang Dinnesen) S. 265
- 201 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3221011228) S. 266
- 202 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220713782) S. 266

Beilage: 8 DIN A3 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

191 Bekanntmachung des Erörterungs- termins im Planfeststellungsverfah- ren, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.1 Rees-Haldern

Bezirksregierung
25.17.01.01-51/1-10

Düsseldorf, den 30. Mai 2014

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

**ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins**

in dem

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.1 Rees-Haldern

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Mittwoch, dem 11.06.2014
um 10.00 Uhr im Bürgerhaus der
Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran

anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **12.06.2014** und **13.06.2014** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).
3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.
5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bitten die Anhörungsbehörde sich bis **zum 05.06.2014** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail

(roland.gunia@brd.nrw.de) zu melden.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Busch

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 257

192 Luftreinhalteplan Remscheid, Eintritt in die Stufe 3 – Umweltzone, Ausdehnung des Fahrverbots auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plaketten)

Bezirksregierung
53.01.12.14-LRP Remscheid

Düsseldorf, den 21. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung zum Luftreinhalteplan Remscheid Eintritt in die Stufe 3 – Umweltzone, Ausdehnung des Fahrverbots auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plaketten)

Vorbemerkung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 27. September 2012 für das gesamte Gebiet der Stadt Remscheid einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung von Stickstoffdioxid (NO₂) öffentlich bekannt gegeben, der zum 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf, 194. Jahrgang vom 27. September 2012, Nr. 38/384; im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2012/Amtsblatt_38_2012.pdf).

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans war § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV).

Danach musste die Bezirksregierung Düsseldorf für das Stadtgebiet Remscheid einen Luftreinhalteplan aufstellen, der zum Schutze der menschlichen Gesundheit konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von NO₂ vorsieht, weil die durch die 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich

festgelegter Toleranzmargen überschritten wurden.

Der Luftreinhalteplan Remscheid enthält einen mehrstufig gegliederten Maßnahmenkatalog; im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/2012_09_21_LRP_Remscheid.pdf.

Als Ergebnis einer ausführlichen Analyse der Ursachen der Grenzwertüberschreitungen in Kapitel 3 und einer umfassenden Abwägung der gewählten Maßnahmen in Kapitel 5.2 stellt der Luftreinhalteplan fest, dass die festgelegten Maßnahmen verursachergerecht und verhältnismäßig sind.

Die in den **Stufen 1 bis 3** festgesetzten Maßnahmen sind weitestgehend bereits eingeleitet bzw. umgesetzt worden. Dies sind 28 Maßnahmen wie z.B. Vermeidung von Durchgangsverkehren, Busflottenoptimierung sowie die Einrichtung einer Umweltzone mit Ausschluss von Fahrzeugen der Schadstoffgruppen 1 und 2 (keine bzw. rote Plakette).

Bekanntmachung:

Zum **1. Juli 2014** wird die in **Stufe 3** des Luftreinhalteplans Remscheid festgesetzte Maßnahme **M 3/03**

- **Ausdehnung des Fahrverbots in der Umweltzone Remscheid auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette)**

in Kraft gesetzt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die Belastungssituation des Jahres 2013 überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die durchgeführten Maßnahmen der Stufen 1 bis 3 noch nicht zur Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV geführt haben, mit denen die seitens der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte in deutsches Recht umgesetzt werden.

Das LANUV hat der Bezirksregierung Düsseldorf im Mai 2014 die validierten Messwerte des Jahres 2013 mitgeteilt. Demnach beträgt der Messwert im Jahresmittel für NO₂ an der Station Freiheitsstraße (REMF) 48 µg/m³. Der seit dem 1. Januar 2010 im Jahresmittel gültige NO₂-Grenzwert von 40 µg/m³ wird somit weiterhin eindeutig überschritten.

Permanente und hohe Belastungen mit Stickoxiden haben deutliche gesundheitliche Folgen und lassen das Sterblichkeitsrisiko ansteigen. Daher sind in Anbetracht der Überschreitungssituation zum

Schutze der Remscheider Bevölkerung zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Ziel des Einfahrverbotes für Fahrzeuge mit gelber Schadstoff-Plakette ist die weitere Senkung der NO₂-Belastung. Ab dem 1. Juli 2014 dürfen daher nur noch Fahrzeuge der abgasärmsten Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) in die Umweltzone fahren.

Die Wirksamkeit von Umweltzonen ist nicht nur für Feinstaub (PM10), sondern auch für NO₂ wissenschaftlich belegt. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) am 2. November 2010 präsentierten Ergebnisse der Auswertung des Luftreinhalteplanes Ruhr durch das LANUV zeigen, dass die Belastungen an NO₂ und PM10 an Verkehrs-Messstationen innerhalb der Ruhrgebiets-Umweltzonen deutlicher gesunken sind als an Verkehrs-Messstationen außerhalb der Umweltzonen; im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/Links/2011/Luftreinhalteplanung_Ruhr_Evaluation.pdf.

Die validen Ergebnisse dieser Wirkungsanalyse sind hinreichend repräsentativ, um auf andere Städte in Nordrhein-Westfalen übertragen zu werden. Zudem hat das LANUV für den Luftreinhalteplan Remscheid rechnerisch ermittelt, dass durch die Herausnahme der gelben Plaketten aus der Umweltzone eine weitere Verringerung der Stickstoffdioxidbelastung zu erwarten ist.

Ausnahmeregelungen:

Mit Erlass vom 28. September 2011 – Az.: 8001.7.10.7 – hat das MKULNV eine aktualisierte Fassung des landeseinheitlichen Ausnahmekatalogs für die Umweltzonen eingeführt; im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/_MTT_Luftreinhalteplanung_aktuell/Ausnahmen_von_Verkehrsverboten_in_der_Umweltzonefinal.pdf.

Der landeseinheitliche Ausnahmekatalog ermöglicht den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden in Fällen wirtschaftlicher und sozialer Härte Befreiungen von Verkehrsverboten in Umweltzonen zu erteilen. Zudem sind Ausnahmeregelungen für Fuhrparke von Unternehmen, Busse im ÖPNV sowie für Wohnmobile enthalten.

Im Auftrag
gez. Dr. Wolter

193 Luftreinhalteplan Langenfeld, Eintritt in die Stufe 2 – Umweltzone, Ausdehnung des Fahrverbots auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plaketten)

Bezirksregierung
53.01.12.20-LRP Langenfeld

Düsseldorf, den 30. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung zum Luftreinhalteplan Langenfeld Eintritt in die Stufe 2 – Umweltzone, Ausdehnung des Fahrverbots auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plaketten)

Vorbemerkung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 30. August 2012 für das gesamte Gebiet der Stadt Langenfeld einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung von Stickstoffdioxid (NO₂) öffentlich bekannt gegeben, der zum 1. September 2012 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf, 194. Jahrgang vom 30. August 2012, Nr. 34/359; im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2012/Amtsblatt_34_2012.pdf.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans war § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV).

Danach musste die Bezirksregierung Düsseldorf für das Stadtgebiet Langenfeld einen Luftreinhalteplan aufstellen, der zum Schutze der menschlichen Gesundheit konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von NO₂ vorsieht, weil die durch die 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten wurden. Der Luftreinhalteplan Langenfeld enthält einen mehrstufig gegliederten Maßnahmenkatalog; im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhalteplan/Luftreinhalteplan_Langenfeld.pdf.

Als Ergebnis einer ausführlichen Analyse der Ursachen der Grenzwertüberschreitungen in Kapitel 3 und einer umfassenden Abwägung der gewählten Maßnahmen in Kapitel 5.2 stellt der Luftreinhalteplan fest, dass die festgelegten Maßnahmen verursachergerecht und verhältnismäßig sind.

Die in den **Stufen 1 bis 3** festgesetzten Maßnahmen sind weitestgehend bereits eingeleitet bzw. umgesetzt worden. Dies sind 20 Maßnahmen wie z.B. Linksabbiegeverbot für LKW auf der Schneiderstraße, Einziehung von Parkmöglichkeiten rund um die Messstelle sowie die Einrichtung einer Umweltzone mit Ausschluss von Fahrzeugen der Schadstoffgruppen 1 und 2 (keine bzw. rote Plakette).

Bekanntmachung:

Zum **1. Juli 2014** wird die in **Stufe 2** des Luftreinhalteplans Langenfeld festgesetzte Maßnahme **M 2/13**

- **Ausdehnung des Fahrverbots in der Umweltzone Langenfeld auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette)**

in Kraft gesetzt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die Belastungssituation des Jahres 2013 überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die durchgeführten Maßnahmen der Stufen 1 bis 3 noch nicht zur Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV geführt haben, mit denen die seitens der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte in deutsches Recht umgesetzt werden.

Das LANUV hat der Bezirksregierung Düsseldorf im Mai 2014 die validierten Messwerte des Jahres 2013 mitgeteilt. Demnach beträgt der Messwert im Jahresmittel für NO₂ an der Station Schneiderstraße (LASS) 48 µg/m³. Der seit dem 1. Januar 2010 im Jahresmittel gültige NO₂-Grenzwert von 40 µg/m³ wird somit weiterhin eindeutig überschritten.

Permanente und hohe Belastungen mit Stickoxiden haben deutliche gesundheitliche Folgen und lassen das Sterblichkeitsrisiko ansteigen. Daher sind in Anbetracht der Überschreitungssituation zum Schutze der Langenfelder Bevölkerung zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Ziel des Einfahrverbotes für Fahrzeuge mit gelber Schadstoff-Plakette ist die weitere Senkung der NO₂-Belastung. Ab dem 1. Juli 2014 dürfen daher nur noch Fahrzeuge der abgasärmsten Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) in die Umweltzone fahren.

Die Wirksamkeit von Umweltzonen ist nicht nur für Feinstaub (PM₁₀), sondern auch für NO₂ wissenschaftlich belegt. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) am 2. November 2010

präsentierten Ergebnisse der Auswertung des Luftreinhalteplanes Ruhr durch das LANUV zeigen, dass die Belastungen an NO₂ und PM₁₀ an Verkehrs-Messstationen innerhalb der Ruhrgebiets-Umweltzonen deutlicher gesunken sind als an Verkehrs-Messstationen außerhalb der Umweltzonen; im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/Links/2011/Luftreinhalteplanung_Ruhr_Evaluation.pdf.

Die validen Ergebnisse dieser Wirkungsanalyse sind hinreichend repräsentativ, um auf andere Städte in Nordrhein-Westfalen übertragen zu werden. Zudem hat das LANUV für den Luftreinhalteplan Langenfeld rechnerisch ermittelt, dass durch die Herausnahme der gelben Plaketten aus der Umweltzone eine weitere Verringerung der Stickstoffdioxidbelastung zu erwarten ist.

Ausnahmeregelungen:

Mit Erlass vom 28. September 2011 – Az.: 8001.7.10.7 – hat das MKULNV eine aktualisierte Fassung des landeseinheitlichen Ausnahmekatalogs für die Umweltzonen eingeführt; im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhalteplanung/pdf/_MTT_Luftreinhalteplanung_aktuell/Ausnahmen_von_Verkehrsverboten_in_der_Umweltzonefinal.pdf.

Der landeseinheitliche Ausnahmekatalog ermöglicht den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden in Fällen wirtschaftlicher und sozialer Härte Befreiungen von Verkehrsverboten in Umweltzonen zu erteilen. Zudem sind Ausnahmeregelungen für Fuhrparke von Unternehmen, Busse im ÖPNV sowie für Wohnmobile enthalten.

Im Auftrag
gez. Dr. Wolter

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 260

194 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der FS Karton GmbH in Neuss

Bezirksregierung
53.01-100-53.0002/14/6.2.1

Düsseldorf, den 16. Mai 2014

Antrag der FS Karton GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

(BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton (Pappe)

Die FS Karton GmbH hat mit Datum vom 23.12.2013 einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG zur Änderung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130) durch Austausch der Brenner an den Hilfskesseln 1-3 gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 261

195 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kraftwerk Voerde oHG der Steag GmbH und RWE Power AG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0081/13/1.1

Düsseldorf, den 16. Mai 2014

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kraftwerk Voerde oHG der Steag GmbH und RWE Power AG – Wesentliche Änderung des Kraftwerk Voerde Blöcke A und B, Frankfurter Str. 430 in 46562 Voerde

Die Kraftwerk Voerde oHG der Steag GmbH und RWE Power AG hat mit Datum vom 09.09.2013 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerk Voerde Blöcke A und B durch Errichtung und Betrieb eines Anfahrtdampfkessels (Feuerungswärmeleistung: 27,8 MW) gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 261

196 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems / 8 DIN A3 Karten

Bezirksregierung
54.03.02 – Niers-System

Düsseldorf, den 19. Mai 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km

6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Stadt Erkelenz
Stadt Geldern
Stadt Goch
Gemeinde Grefrath
Gemeinde Issum
Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Kempen
Gemeinde Kerken
Stadt Kevelaer
Stadt Korschenbroich

Stadt Mönchengladbach
Stadt Nettetal
Gemeinde Rheurdt
Gemeinde Schwalmtal
Stadt Straelen
Stadt Tönisvorst
Stadt Viersen
Gemeinde Wachtendonk
Gemeinde Weeze
Stadt Willich

In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten in der Anlage

entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 02.02.2012 und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 05.02.2004 festgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der Nette und Niers aufgehoben.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Städte Erkelenz, Geldern, Goch, Kamp-Lintfort, Kempen, Kevelaer, Korschenbroich, Mönchengladbach, Nettetal, Straelen, Tönisvorst, Viersen, Willich und Gemeinden Grefrath, Issum, Kerken, Rheurdt, Schwalmtal, Wachten-donk, Weeze), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 06.06.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden,

kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Niers-System**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 19.05.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 262

197 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Lemken GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
54.06.02.02-WES-033/14

Düsseldorf, den 19. Mai 2014

Die
Lemken GmbH & Co. KG
Weseler Straße 5
46519 Alpen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Alpen, Gemarkung Drüpt, Flur 1, Flurstücke 577 und 439, Grundwasser aus acht Tiefbrunnen bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 408.096 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Trockenhaltung des Kanalbaus im Rahmen der Erweiterung der werkseigenen Kanalisation der Unternehmerin in Alpen.

Für dieses Vorhaben hat die Lemken GmbH & Co. KG unter dem 02. Februar 2014 in der ergänzten Fassung vom 21. Februar 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Lemken GmbH & Co. KG nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Litschke-Dietz

198 Namensänderung des Kirchenkreises Kleve

Bezirksregierung
48.03.10.01

Düsseldorf, den 16. Mai 2014

URKUNDE

ÜBER DIE NAMENSÄNDERUNG DES KIRCHENKREISES KLEVE

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 96 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Kirchenkreis Kleve wird in Evangelischer Kirchenkreis Kleve umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 05. Mai 2014



Das Landeskirchenamt

199 Erweiterung des katholischen Kirchengemeindeverbandes

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 15. Mai 2014

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld – Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

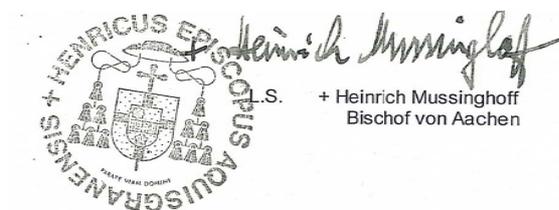
Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

Heiligste Dreifaltigkeit, Krefeld

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 23. April 2014



L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 265

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

200 Öffentliche Zustellung (Kevin, Wolfgang Dinnesen)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

Herrn **Kevin, Wolfgang Dinnesen**
* 19.04.1994 in Kamp-Lintfort,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Niederkasseler Kirchweg 45,
40547 Düsseldorf,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 12.05.2014 mit dem Aktenzeichen 515000-041039-13/8 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h
und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 14.05.2014

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 265

**201 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3221011228)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3221011228 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 21. Mai 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 266

**202 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3220713782)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3220713782 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 21. Mai 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 266

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
